

65. Begriff einer stempelpflichtigen Schuldverschreibung.

IV. Civilsenat. Urth. v. 15. Januar 1883 i. S. Fiskus (Bekl.) w.
B.-A. Eisenb.-Gesellsch. (Kl.) Rep. IV. 484/82.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Bankier B. kaufte von der Klägerin 1 200 000 *M* Oberlausitzer Prioritätsobligationen und übersandte ihr demnächst das folgendermaßen lautende Schreiben:

Im Anschluß an mein vorgestriges Schreiben beehre ich mich, Ihnen hierdurch Abrechnung zu erteilen über die von Ihnen fest übernommenen 1 200 000 *M* $4\frac{1}{2}\%$ garantierte Oberlausitzer Prioritätsobligationen à 98% — 1 176 000 *M*. — Zinsen vom 1. Juli bis 15. Aug. 1878 à $4\frac{1}{2}\%$ 6 000 *M*

Summa 1 182 600 *M*,

welche ich Ihnen in einer separaten laufenden Rechnung kreditiere. Unserem Abkommen entsprechend verzinse ich Ihnen diesen Betrag bis zum 1. September 1878 mit 3% per annum, und ersuche Sie, die Obligationen bis auf weiteres für mich im Depot behalten zu wollen.

Die Stempelbehörde sah in diesem Schreiben eine stempelpflichtige Schuldverschreibung, und die Klägerin zahlte mit Vorbehalt den hierfür defektierten Stempelbetrag ein. Auf die Rückforderungsklage der

Klägerin wurde der beklagte Stempelfiskus in den beiden ersten Instanzen zur Rückzahlung verurteilt, und die vom Beklagten eingelegte Revision zurückgewiesen.

Gründe:

„Der Berufungsrichter nimmt an, daß das der Beurteilung unterliegende Schreiben des Bankiers B. seinem ganzen Inhalte nach und bei der unzweifelhaften Kaufmannsqualität der Kontrahenten sich als die einseitige Beurkundung eines zwischen Kaufleuten im kaufmännischen Verkehre geschlossenen Kaufvertrages charakterisire. Diese Auffassung kann zwar als eine nirgends gegen Rechtsnormen verstoßende anerkannt werden, sie erübrigt aber nicht die Prüfung, ob, wie der Beklagte behauptet, das Schreiben, abgesehen von der Anführung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes, die Elemente einer Schuldverschreibung enthält. Denn die Position im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1882, „Schuldverschreibungen, hypothekarische, Pfandbriefe und persönliche jeder Art“, umfaßt alle Schuldverschreibungen ohne Ausnahme, auf welchem Rechtsgeschäfte sie auch beruhen mögen, sei es auf einem Darlehen oder einem anderen Geschäfte, sodaß dieselben nicht auf die im §. 730 A.L.R. I. 11 bestimmten Merkmale eines Schuldscheines beschränkt sind. Die Existenz einer Schuldverschreibung hängt daher nicht von der Art des Schuldgrundes ab; aber sie ist untrennbar von dem Erfordernisse, daß in der betreffenden Urkunde das Anerkenntnis und die Übernahme der Verpflichtung zur Entrichtung der in einer Gelbsumme bestehenden Schuld zum Ausdrucke gelangt ist, und nach dieser Richtung hin hat auch der Berufungsrichter das in Rede stehende Schriftstück seiner Prüfung unterzogen. Er sieht, ohne einen Rechtsirrtum zu begehen, in dem ersten Satze des Schreibens eine Bankierabrechnung, eine im kaufmännischen Verkehre übliche Anzeige des Bankiers über die für die Klägerin vorgenommene Buchung und Stellung des ihr zustehenden Kaufpreises in Rechnung, wodurch der letztere in dem zwischen ihr und B. bestehenden Kontokorrente aufging und nicht außerhalb des Kontokorrentes als besonderer Kapitalposten bestand, und hierdurch ist der damit in direktem Widerspruche stehende Thatumstand verneint, daß in dem Schreiben die Verpflichtung zur Zahlung des darin gedachten Kaufpreises übernommen und anerkannt worden ist. Nur letzteres, nicht aber die Stellung des Kaufpreises im Kontokorrente, gewährt die Befugnis, aus dem Schreiben die Zahlung

des Kaufpreises als einer für sich bestehenden Schuld geltend zu machen, und die allein anerkannte Aufnahme in das Kontokorrent rechtfertigt nur das Verlangen, daß bei Berechnung des Saldo aus dem Kontokorrente der fragliche Kaufpreis im Kredit der Klägerin berücksichtigt wird. Das in dem Schreiben noch enthaltene Zinsversprechen und die sich anschließende Erklärung betreffs des Depots haben ebenso wenig wie die Erklärung über die Kreditierung die Bedeutung einer Anerkennung oder Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises als einer besonderen Schuld, und können ebenfalls nicht dem Schriftstücke den Charakter einer Schuldverschreibung verleihen.

In Übereinstimmung hiermit befindet sich das vom Berufungsrichter mit Recht herangezogene Reskript des preuß. Finanzministers vom 9. Mai 1877 (Hoyer, Stempelgesetzgebung 3. Aufl. S. 507), welches für einen gleichartigen Fall ausspricht, daß die briefliche Mitteilung eines Bankiers über die Gutschreibung eines von ihm verschuldeten Betrages auf das Konto des Gläubigers und über die Verzinsung nicht als Schuldverschreibung im Sinne der Stempelgesetzgebung anzusehen sei. Es ergibt sich daraus auch die Unerheblichkeit der vom Beklagten besonders betonten Behauptung, daß der Brief des B. geschrieben und der Klägerin zugestellt sei, um dieser ein Beweisstück, eine Urkunde über das bereits in gültiger Weise abgeschlossene Kaufgeschäft zu gewähren, und daß das Schriftstück nicht den Abschluß eines Kaufgeschäftes, sondern die Erfüllung desselben, sowie die darauf basierende Schuldverbindlichkeit des Käufers anerkennen wolle. Denn, wenn dies auch richtig wäre, so genügt für eine Schuldverschreibung nicht die Anerkennung und Übernahme irgend einer Art von Schuldverbindlichkeit, sondern die Anerkennung muß sich auf eine Schuld beziehen, welche in der Pflicht zur Zahlung einer gewissen Summe besteht, und eine solche Schuld ist in dem Schreiben nicht anerkannt. Mit Unrecht macht daher der Beklagte die Nichtberücksichtigung jener Behauptung dem Berufungsrichter zum Vorwurfe.“